

GEMEINDEAMT PERWANG AM GRABENSEE

Pol.Bez. Braunau am Inn

5163 Perwang a.G. Nr. 4

Fax 06217/8247-15

Tel. 06217/8247

DVR.Nr. 0482315

Perwang, am 23.04.1998

Zl. 004/1 - 2/1998

2. öffentliche Gemeinderatssitzung 1998

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Donnerstag, 23. April 1998, Beginn um 20,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

ANWESENDE:

1. BGM Sulzberger Josef (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. Vize-BGM Kreuzeder Johann (ÖVP)
3. GV Brandauer Wolfgang (SPÖ)
4. GR Kappacher Peter (ÖVP)
5. GR Kreuzeder Stefan (SPÖ)
6. GR Rachl Angela (ÖVP)
7. GR Gruber Renate (ÖVP)
8. GR Andorfer Friedrich (SPÖ)
9. GR Eidenhammer Angela (ÖVP)
10. GR Mair Robert (ÖVP)
11. GR Stockhammer Johann (ÖVP) erst ab TOP 6
12. GRE Eidenhammer Heinz (ÖVP)
für entsch. GR Eidenhammer Robert
13. GRE Voggenberger Friedrich (SPÖ)
für entsch. GV Feigl Hubert

Schriftführer: GS Gerhard Stabauer

Der Vorsitzende eröffnet um 20,00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich am 15.04.1998 einberufen wurde, daß die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am selben Tag öffentlich kundgemacht wurde und daß die Beschlußfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, daß die Verhandlungsschrift über die Sitzungen vom 05.03.1998 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese bis zum Sitzungsschluß noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

Tagesordnungspunkt 1: Bericht des Prüfungsausschusses anlässlich der Prüfung vom 19.03.1998

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß am 8. Jänner 1998 eine Prüfungsausschußsitzung durchgeführt wurde und ersucht den Obmann Stefan Kreuzeder um seinen Bericht.

Dieser verliest sodann die Prüfungsergebnisse zur Gänze.

Die Anfragen vom Prüfungsausschuß an den Gemeinderat werden vom Vorsitzenden beantwortet.

Da keine Anträge an den Gemeinderat gestellt wurden und keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 08. Jänner 1998 zur Kenntnis zu nehmen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 2: Bericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn anlässlich der Überprüfung des 2. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 1997

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn anlässlich der Überprüfung des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 1997 am Programm steht.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Prüfungsbericht zur Gänze.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn anlässlich der Überprüfung des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 1997 zur Kenntnis zu nehmen.**

Dem Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 3: Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn anlässlich der Überprüfung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 1998

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn der Voranschlag für das Finanzjahr 1998 überprüft wurde, welcher wiederum einen beträchtlichen Abgang aufweist.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn anlässlich der Überprüfung des Voranschlages 1998 zur Gänze.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Punkte konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da dazu keine weitere Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn anlässlich der Überprüfung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 1998 zur Kenntnis zu nehmen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4: Rechnungsabschluß über das Haushaltsjahr 1997 mit Genehmigung der Kreditüberschreitungen

Der Bürgermeister berichtet, daß der Entwurf des Rechnungsabschlusses in der Zeit vom 23. März bis 10. April 1998 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und gegen den Entwurf keine Erinnerungen eingebracht wurden.

Weiters wird berichtet, daß der örtliche Prüfungsausschuß den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 1998 am 19. März 1997 überprüft hat und dieser keine Mängel festgestellt hat.

Der ordentliche Haushalt weist einen Soll-Fehlbetrag von S 2.653.030,28 auf.

O.H. 1996:	Einnahmen:	Ausgaben:
Gruppe 0	171.207,99	2.618.130,59
Gruppe 1	10.010,00	74.790,97
Gruppe 2	676.294,22	2.000.640,45
Gruppe 3	4.562,00	204.998,30
Gruppe 4	1.500,00	60.732,10
Gruppe 5	0,00	740.403,69
Gruppe 6	977.506,15	621.401,80
Gruppe 7	0,00	80.175,00
Gruppe 8	3.020.774,63	3.356.920,35
Gruppe 9	5.533.108,92	1.899.671,09
Summe:	10.394.963,91	11.657.864,34
Gesamteinnahmen:		10.394.963,91
Gesamtausgaben:		11.657.864,34
Zwischensumme:		-1.262.900,43
Anfänglicher Rest:	Ist-Fehlbetrag Vorjahr	-1.390.129,85
Gesamtsumme:	Soll-Fehlbetrag lfd. Jahr	-2.653.030,28

Der außerordentliche Haushalt weist einen Soll-Überschuß von S 799.215,98 auf.

A.O.H. (inkl.anf.Reste) 1997:		Überschuß:	Fehlbetrag:
0290	Amtsgebäude Sanierung und Umbau	0,00	126.533,45
1631	Erweiterung FF-Zeugstätte	0,00	9.179,06
2400	Kindergarten-Neubau	0,00	3.586.249,08
6127	Zufahrt Gewerbegebiet	0,00	2.526.487,18
6161	Güterwege Sanierungen	0,00	509.622,71
8510	Ortskanalisation	23.000,00	0,00
8511	Kanal Verbandsanlage	780.187,80	0,00
9105	Zwischenkredit Kindergarten	3.586.231,08	0,00
9106	Zwischenkredit Güterwege San.	509.622,71	0,00
9111	Zwischenkredit Amtsgebäude	126.533,45	0,00
9113	Zwischenkredit Gewerbezufahrt	2.526.487,18	0,00
9114	Zwischenkredit FF-Erweiterung	5.225,24	0,00
Summe:		7.557.287,46	6.758.071,48
Überschuß:			7.557.287,46
Fehlbetrag:			6.758.071,48
Gesamtsumme:			799.215,98

Der Vorsitzende erklärt, da jedes Gemeinderatsmitglied einen Entwurf des Rechnungsabschlusses erhalten hat, ist es nicht mehr notwendig, diesen in den einzelnen Ansätzen durchzugehen.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden und Schriftführer beantwortet werden.

Nachdem dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag, daß der Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1997, so wie er vorliegt, mit den Änderungen gegenüber dem Voranschlag genehmigt wird.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5: Ansuchen um Bedarfszuweisungsmittel für den Abgang des Haushaltsjahres 1997

Der Vorsitzende erklärt, daß der Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1997 einen Abgang im ordentlichen Haushalt in der Höhe von S 2.653.030,28 aufweist.

Der Abgang ist zum Teil auf die Belastungen aus der Abwasserbeseitigung, wie Annuitätendienst WWF und Beiträge an den Reinhaltverband zurückzuführen. Zu diesen Aufwendungen kommen noch die Abgänge im Bereich der Schülertransporte, des Kindergartens, der Sondernotstandshilfe und die Subvention an das Salzburger Musikschulwerk.

Eine der wesentlichsten Ursachen bilden die sogenannten Pflichtausgaben wie Krankenanstaltenbeiträge, Sozialhilfverbandsumlage und die Landesumlage.

Allein durch diese jährlich steigenden Ausgaben wird es der Gemeinde unmöglich gemacht, den Haushaltsausgleich herzustellen. Eine Verminderung tritt ein durch Beiträge des Landes wie Transportkosten und Kindergarten.

Es ist nicht möglich, den Fehlbetrag mit Eigenmittel zu bedecken. Damit die Gemeinde wieder in die Lage versetzt wird, ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, muß zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 1997 um Bedarfszuweisungsmittel in voller Höhe angesucht werden.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, zum Ausgleich des Ordentlichen Haushaltes 1997 um Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von S 2.653.000,-- anzusuchen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 6: Zufahrtsstraße Roidmayr; Vergabe der Arbeiten

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß für diese Straße 4 Firmen angeschrieben wurden, welche folgende Angebote abgegeben haben:

Fa. Erdbau	S	95.688,--
Fa. Oitner	S	84.770,--
Fa. Hauser	S	76.200,--
Fa. Pfaffinger	S	68.724,--

Von den Gemeinderäten wird dazu festgehalten, daß in Zukunft bereits bei der Planung bzw. Situierung von Straßen der Planungsausschuß beigezogen werden soll.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Straßenbauarbeiten für die Zufahrtsstraße Roidmayr an die Fa. Pfaffinger mit einer Auftragssumme von S 68.724,-- zu vergeben.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 7: FF-Erweiterung; Vergabe der Fenster

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß für die FF-Fenster 3 Firmen angeschrieben wurden, von denen nur folgende zwei angeboten haben:

Fa. Oitner	S	48.546,--
Fa. Schmidinger	S	32.467,20

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Fenster für die FF-Erweiterung an die Fa. Schmidinger mit einer Auftragssumme von S 32.467,20 zu vergeben.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 8: Umreihung von Gemeindestraßen in Güterwege; Erlassung einer Verordnung

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß die Güterwegabteilung an ihn herangetreten ist, alle Kammerwege, welche Gemeindestraßen sind, in Güterwege umzureihen, damit diese von ihnen bearbeitet bzw. betreut werden können.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer diese Verordnung zur Gänze.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Umreihung von Gemeindestraßen in Güterwege wie folgt zu verordnen:**

VERORDNUNG

BETREFFEND DIE UMREIHUNG VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang a.G. hat am 23. April 1998 gemäß S 11 Abs.1 und 5 OÖ Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 82/1997, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 OÖ. GemO. 1990 beschlossen:

§ 1

Nachstehende aufgelistete, von der Landwirtschaftskammer für OÖ erbauten Wege werden als Gemeindestraßen aufgelassen und als Güterwege eingereiht:

Name der Gemeindestraße	Länge in m	(Kronen-) Breite in m	wird gewidmet als Güterweg mit der Bezeichnung
Huber Felix	300	3,50	Huber Felix
Unteröd	494	4,00	Unteröd
Rödhausen	1.120	3,75	Rödhausen
Hinterbuch	1.130	3,60	Hinterbuch
Ölbruch	1.340	3,50	Ölbruch
Gesamtlänge:	4.384		

§ 2

Die genaue Lage der umgereihten Straßen ist aus den jeweiligen Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 (KG Perwang) bzw. 1:2880 (KG Rudersberg) zu ersehen, die beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden können.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ GemO 1990 durch zwei Wochen kundgeacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag wirksam.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 9: Änderung des Dienstpostenplanes

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß Frau Fritsch von der Gemeindeverwaltung an ihn herangetreten ist, für ihre Arbeit eine zweite Kraft einzustellen und somit diesen Posten dementsprechend aufzuteilen, da sie bei der derzeitigen Ganztagesbeschäftigung zu Hause nicht mehr zurande kommt.

Die Gemeinderäte unterstützen diesen Antrag von Frau Fritsch voll und ganz.

Auf Anfrage von GR Mair Robert erklärt der Vorsitzende, daß zwei Teilzeitbeschäftigte genau das gleiche kosten wie ein Vollbeschäftigter. Im Gegenteil, bei den Überstunden kommt man sogar so besser dazu, weil erst ab der 41. Wochenstunden Überstunden anfallen.

Auf Anfrage von GR Kreuzeder Stefan erklärt der Vorsitzende, daß es sich hierbei um eine Stundenanzahl von ca. 16 - 20 Stunden handeln werden. Genau kann man das jedoch noch nicht sagen.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, den Verwaltungsdienstposten im Gemeindeamt VB I/d in zwei Teilzeitbeschäftigungen umzuwandeln.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 10: Ausschreibung eines Verwaltungsdienstpostens

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß, wie beim Tagesordnungspunkt zuvor gehört, Frau Fritsch mit ihrer Arbeit bzw. Haushalt nicht mehr fertig wird und sie gerne zurückgestuft würde. Damit verbunden muß natürlich eine weitere Kraft eingestellt werden, wozu gerade zuvor der Dienstpostenplan dementsprechend geändert wurde.

Es soll hierbei ein Verwaltungsdienstposten für das Gemeindeamt mit Teilzeitbeschäftigung ausgeschrieben werden.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, den Verwaltungsdienstposten für das Gemeindeamt mit Teilzeitbeschäftigung auszuschreiben.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 11: Rachl Gerhard; Bewerbungsansuchen für die freie Mietwohnung (Perwang 31)

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich GV Brandauer Wolfgang befangen und verläßt den Sitzungssaal.

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß die kleine Wohnung im „Scheyerhaus“ seit November frei ist und sich Herr Rachl Gerhard darum beworben hat.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer den Entwurf des Mietvertrages zur Gänze.

Nach einer kurzen Diskussion wird festgehalten, daß die Vertragsdauer auf 3 Jahre verkürzt werden soll und ein Punkt aufgenommen werden soll, womit die entgeltliche Weiter- bzw. Untervermietung untersagt wird.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die freie Wohnung an Herrn Rachl ab 1.5.1998 zu vermieten und den Mietvertrag mit den besprochenen Änderungen zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

GV Brandauer Wolfgang betritt wieder den Sitzungssaal.

Tagesordnungspunkt 12: Eder Josef; Berufung gegen den Berufungsvorentscheid des Bürgermeisters vom 24.03.1998 betreffend die Vorschreibung des Beitrages zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß die Gemeinde Perwang a.G. am 04.11.1997 einen Bescheid über die Vorschreibung des Beitrages zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen an Herrn Eder Josef erlassen hat. Hier wurden ihm für den Bauplatz Parz. Nr. 267/3-4, KG Perwang, im Ausmaß von 1799 m² S 53.442,42 abzüglich bereits geleisteter Beiträge von S 11.003,35 (im Jahr 1973 wurden S 4.084,-- bezahlt, hochgerechnet mit dem Verbraucherpreisindex S 11.003,35) vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht berufen. Im darauffolgenden Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, daß von den Anrainern der Unterbau für die Straßen früher immer selber gemacht wurde und somit nur mehr 50 % für die Staubfreimachung vorgeschrieben werden können. Daraufhin wurde von der Gemeinde Perwang ein Berufungsvorentscheid erlassen, in welchem Herrn Eder nur mehr die Hälfte, also S 26.721,21 abzüglich bereits geleisteter Beiträge von S 11.003,35, ergibt S 15.717,86. Dagegen wurde fristgerecht berufen.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer die Berufung von Herrn Eder Josef zur Gänze.

GR Kreuzeder Stefan erklärt, daß er diesbezüglich mit der Landesregierung, Herrn Mag. Petermandl, gesprochen hat und dieser ihm geraten hat, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und den Gemeindebund mit dieser Angelegenheit zu befassen. Er stellt daher den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen und auf die Meinung des Gemeindebundes abzuwarten.

Diesem Antrag wird mittels Handzeichen von den Gemeinderatsmitgliedern Eidenhammer Angela, Mair Robert, Kreuzeder Stefan, Brandauer Wolfgang, Andorfer Friedrich und Voggenberger Friedrich die Zustimmung erteilt. Die übrigen 7 Gemeinderäte stimmen gegen den Antrag. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende erklärt, daß beim Ermittlungsverfahren wirklich alle Hintergründe beleuchtet wurden und dieser Bescheid seiner Meinung nach völlig korrekt sei.

Nachdem dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Berufung von Herrn Eder Josef abzulehnen und den Berufungsvorentscheid der Gemeinde Perwang a.G. vom 24.03.1998 vollinhaltlich zu bestätigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von 7 Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt. Die Gemeinderäte Eidenhammer Angela, Mair Robert, Kreuzeder Stefan, Brandauer Wolfgang, Andorfer Friedrich und Voggenberger Friedrich stimmen gegen den Antrag.

Tagesordnungspunkt 13: Mietvertrag mit Maislinger Katharina betreffend Anmietung einer Garage als Bauhof-Erweiterung; Genehmigung

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß die Gemeinde die Möglichkeit hätte, von Frau Maislinger Katharina, welche die Landwirtschaft aufgegeben hat, eine Garage im Ausmaß von ca. 50 m² anzumieten. Diese würde als Bauhof verwendet, damit nicht alles wie bisher immer woanders gelagert werden muß, sondern alles auf einem Platz ist. Es wäre hiebei sogar Platz genug, um auch die Schneestangen einzulagern.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer den Bestandsvertrag zur Gänze.

Dieser würde auf 3 Jahre mit einer 12-monatigen Kündigungsfrist ab 1.5.1998 abgeschlossen. Der Bestandszins beträgt monatlich S 1.200,--.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die erwähnte Garage von Frau Maislinger Katharina anzumieten und den zuvor gehörten Mietvertrag zu genehmigen.

Tagesordnungspunkt 14: Erstellung einer Brandschutzordnung für das Amtsgebäude

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß dieser Punkt vom Landeskrolldienst aufgezeigt wurde und nun zu bereinigen wäre.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer den Entwurf der Brandschutzordnung wie folgt:

BRANDSCHUTZORDNUNG

für

DAS AMTSGEBÄUDE DER GEMEINDE PERWANG AM GRABENSEE

1. Zweck:

Die Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten im Amtsgebäude

2. Brandschutzbeauftragter:

Als Brandschutzbeauftragter und als Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten sind bestellt:

Brandschutzbeauftragter: der Bürgermeister

Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten: der Amtsleiter

Aufgabe des Brandschutzbeauftragten ist die Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen und der Brandschutzordnung im Amtsgebäude.

Hiezu gehören insbesondere:

- a) die Durchführung jährlicher Funktionskontrollen an Handfeuerlöschern, Wandhydranten, Alarmanlagen sowie der Kennzeichnung und der Freihaltung der Fluchtwege und der Amtsgebäudezufahrten;
- b) die Behebung der festgestellten Mängel;
- c) die Erstellung des Brandschutzplanes in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr;
- d) zumindest alljährlich die Information des Verwaltungspersonals in Fragen der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes;
- e) die Unterweisung des Verwaltungspersonals in der Handhabung von Kleinfeuerlöschgeräten;
- f) die Anbringung des Anschlageblattes „Verhalten im Brandfall“ in allen Geschossen des Amtsgebäudes sowie der Brandschutzordnung und Brandschutzplanes im Amtsgebäude;
- g) die Regelung des Verhaltens der während des Amtsbetriebes im Amtsgebäudebereich Anwesenden im Brandfall;

3. Brandschutzplan:

Der Brandschutzplan hat die Aufgabe, den mit der Brandverhütung und Brandbekämpfung betrauten Organen eine rasche Orientierung im Amtsgebäude zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind die vom Standpunkt des Brandschutzes aus wesentlichen Angaben im Brandschutzplan einzutragen.

4. Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

- a) Fahrzeuge dürfen im Amtsgebäudebereich nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Ein- und Ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- b) Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
- c) Fluchtwege sind ständig in ihrer erforderlichen Breite freizuhalten. Die Benützbarkeit der erforderlichen Ausgänge muß sichergestellt sein. Fluchtwege und Notausgänge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

- d) Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbständiger Auslösung im Brandfalle. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- e) Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht (Aushänge oder Dekoration) entzogen noch mißbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- f) Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Wasserversorgung müssen für befugte Personen ständig zugänglich und bezeichnet sein.
- g) Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht in Dachböden, Lager- und feuergefährlichen Räumen ist verboten.
- h) Die im Amtsgebäude verwendeten Koch- und Wärmegeräte und deren Aufstellung (nicht brennbare Unterlage) müssen laufend auf ihre Betriebssicherheit vom Brandschutzbeauftragten überprüft werden. Koch- und Heizgeräte mit offenen Heizdrähten sind im Amtsgebäude verboten.
- i) Elektrische Betriebsmittel und Blitzschutzanlagen sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durch eine konzessionierte Fachfirma überprüfen zu lassen. Schäden oder Störungen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
- j) In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- oder Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- k) Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände und Stoffe sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase auf Dachböden ist unzulässig.
- l) Brennbar Abfälle dürfen nur in den hierfür bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche darf nur in nicht brennbaren Behältern mit dichtschießenden Deckeln gesammelt und muß außerhalb des Hauses aufbewahrt werden.
- m) Zu Veranstaltungen dürfen nur die Räume benützt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind. Die Festlegung allfälliger besonderer Brandschutzmaßnahmen hat der Brandschutzbeauftragte im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu treffen (z.B. Brandsicherheitswache, Bereitstellung von Löschgeräten). Er hat dabei auf die behördlichen Vorschriften zur Brandsicherheit entsprechend Bedacht zu nehmen.
- n) Dekorationsmaterialien größeren Ausmaßes müssen mindestens schwer brennbar sein. Nicht davon betroffen sind Ausstellungsmaterialien.
- o) Feuerarbeiten für Reparaturen bzw. Erhaltung (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauarbeiten etc.) dürfen nur in der betriebsfreien Zeit vorgenommen werden, wenn der Amtsgebäudeerhalter hievon verständigt wurde und von ihm die allenfalls erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden (Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen BV 104).
- p) Wahrgenommene feuerpolizeilichen Mängel und sonstige Übelstände, die die Brandschutzsicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden und umgehend zu beheben.

5. Verhalten im Brandfall

- a) Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- b) Feuerwehr verständigen: Telefon 8309 Sirene
 8229 Kommandant
- c) Räumungsalarm auslösen. Alarmzeichen ist der Zuruf:
 F E U E R , E S B R E N N T
- d) Gefährdeten sofort Hilfe leisten.
- e) Anordnungen des Amtsleiters und des Brandschutzbeauftragten Folge leisten.
- f) Das Verwaltungspersonal hat nach Ertönen des Räumungsalarmes das Amtsgebäude mit allen übrigen Anwesenden in Richtung Sammelstelle zu verlassen. Sammelstelle ist der Kinderspielplatz hinter dem Raika-Gebäude.

- g) Das Verwaltungspersonal hat sich davon zu überzeugen, daß niemand zurückgeblieben ist, dabei sind alle Türen und Fenster zu schließen.
- h) Die Vollzähligkeit der Bediensteten und allen übrigen Anwesenden ist auf der Sammelstelle festzustellen.
- i) Mit der Räumung des Amtsgebäudes nicht beschäftigte Personen haben sofort mit den vorhandenen Löschgeräten die Brandbekämpfung aufzunehmen.
- j) Lüftungsöffnungen und Stiegenhausfenster sind zur Verhinderung einer Verqualmung der Fluchtwege zu öffnen.
- k) Ist eine Benützung der Fluchtwege durch Verqualmung nicht mehr möglich, dann sind alle Anwesenden im Amtsraum zu belassen, die Türen zu schließen und sich mit Zurufen den Einsatzkräften bemerkbar zu machen.
- l) Die Einsatzkräfte sind zu erwarten und einzuweisen sowie ist dem Einsatzleiter bekanntzugeben, ob Personen vermißt werden.

Der Schriftführer erklärt, daß diese Brandschutzordnung in Anlehnung an die des Kindergartens erarbeitet wurde.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die soeben vernommene Brandschutzordnung für das Amtsgebäude zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 15: Elternbeitrag für die Benützung des gemeindeeigenen Schulbusses

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß die Eltern der Kinder, welche nicht mit dem öffentlichen Bus, sondern nur mit dem gemeindeeigenen Bus fahren, bisher immer das gleiche an die Gemeinde bezahlt haben, wie die übrigen für den öffentlichen Bus. Zur Zeit sind das S 270,--. Weiters erklärt dazu der Vorsitzende, daß man das nicht nur für den gemeindeeigenen Schulbus beschließen sollte, sondern auch dann, wenn die Gemeinde keinen eigenen Bus mehr hat und ein Unternehmen dafür fährt. Der Vorsitzenden erklärt weiters, hiebei keinen Fixbetrag festzulegen, sondern immer mit der Landesregelung mitzugehen.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer den betreffenden Punkt der Prüfungsfeststellungen des Landeskrollendienstes.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, einen Elternbeitrag für die Beförderung jener Kinder zu verlangen, welche nicht bereits für den öffentlichen Bus bezahlen, einzuheben. Bei der Höhe des Betrages hängt man sich an die Landesregelung an. Dieser Beitrag wird auch dann noch eingehoben, wenn die Kinder nicht mehr mit dem gemeindeeigenen Schulbus befördert werden, sondern ein Busunternehmen diese Aufgabe übernimmt.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 16: Erstellung einer Benützungsordnung für die alte bzw. neue Volksschule

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß dieser Punkt vom Landeskontrolldienst aufgezeigt wurde und nun zu bereinigen wäre.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer die Entwürfe der Benützungsordnungen für die alte und neue Volksschule wie folgt:

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE VOLKSSCHULE

I.

Die Gemeinde Perwang am Grabensee überläßt dem Schlüssellübernehmer (in Folge Verein genannt) die Turnhalle samt den erforderlichen Nebenräumen für außerschulische Zwecke. Der Kostenersatz für die Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung beträgt je Benützungseinheit S 50,--.

II.

Die angeführte Überlassung tritt nur dann ein, wenn folgende Punkte uneingeschränkt eingehalten werden:

1. Die Benützung darf nur an den vom Gemeindeamt bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
2. In den Weihnachts-, Semester- und Osterferien ist eine Benützung nicht möglich.
3. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist verboten. Darunter fallen auch leicht verschmutzte Turnschuhe, sowie Turnschuhe, welche im Freien getragen wurden und Turnschuhe, welche abfärben und keine abriebfeste Sohle aufweisen.
4. Die erforderlichen Turngeräte können nach Bedarf mitbenützt werden. Verschlussene Geräte (insbesondere Bälle) sind vorher bei der Leitung der Volksschule anzufordern, damit diese bereitgestellt werden können. Vereinseigene Geräte (insbesondere Bälle) dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese hallengeeignet sind.
5. Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, jedoch spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag dem Gemeindeamt zu melden.
6. Nach Beendigung der Benützung hat der Verein Sorge zu tragen, daß die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden. Insbesondere sind alle Turngeräte im Geräteraum ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzudrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Türen (Turnhalle, Umkleideräume, WC, Zwischentüren und Haustür) zu verschließen. In den Wintermonaten sind außerdem eventuell eingeschaltete Heizungsöfen zurückzuschalten und geöffnete Fenster zu schließen.
7. Für jeden Verein zeichnet ein Verantwortlicher sich zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung sowie für die Eintragung in das Benützerheft.

III.

Sollte auch nur ein unter II. angeführter Punkt nicht oder nur teilweise erfüllt sein, so verrechnet die Gemeinde dem Verein zusätzlich S 300,-- Benützungsgebühr. Außerdem werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Verein vorgeschrieben. Bei mehrmaligem Nichteinhalten dieser Benützungsordnung durch den Verein behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Verein die Benützung der Volksschule zu untersagen.

IV.

Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der benützende Verein die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, freizuhalten. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ALTE VOLKSSCHULE

I.

Die Gemeinde Perwang am Grabensee überläßt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Verein genannt) die alte Volksschule samt den erforderlichen Nebenräumen für außerschulische Zwecke. Die Kosten für die Erhaltung und Licht übernimmt bis auf Weiteres die Gemeinde.

II.

Die angeführte Überlassung tritt nur dann ein, wenn folgende Punkte uneingeschränkt eingehalten werden:

1. Die Benützung darf nur an den vom Gemeindeamt bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
2. Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, jedoch spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag dem Gemeindeamt zu melden.
3. Nach Beendigung der Benützung hat der Verein Sorge zu tragen, daß die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden. Insbesondere sind die Räume ordentlich zu verlassen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Türen zu verschließen. In den Wintermonaten sind außerdem eventuell eingeschaltete Heizungsöfen zurückzuschalten und geöffnete Fenster zu schließen.
4. Für jeden Verein zeichnet ein Verantwortlicher sich zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung.

III.

Sollte auch nur ein unter II. angeführter Punkt nicht oder nur teilweise erfüllt sein, so verrechnet die Gemeinde dem Verein S 300,- Benützungsgebühr. Außerdem werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Verein vorgeschrieben. Bei mehrmaligem Nichteinhalten dieser Benützungsordnung durch den Verein behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Verein die Benützung der alten Volksschule zu untersagen.

IV.

Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der benützende Verein die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, freizuhalten. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die soeben vernommenen Benützungsordnungen für die alte und neue Volksschule zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 17: Subventionierung des Tourismusverbandes betreffend der Arbeitsleistungen der Buchhalterin in der Gemeindeverwaltung

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß vom Landeskrolldienst in seinem Bericht festgehalten wurde, daß die von der Buchhalterin für den Tourismusverband erbrachten Arbeitsleistungen sowie der damit verbundene Sachaufwand bislang nicht buchmäßig dargestellt wurde und einer verdeckten Subvention gleichzuhalten sind, welche vom Gemeinderat zu beschließen wäre.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den betreffenden Punkt der Prüfungsfeststellungen des Landeskrolldienstes.

Die Gemeinderäte stellen einvernehmlich fest, daß die Arbeit für den Tourismus im Gemeindeamt nur finanzielle Vorteile für die Gemeinde bringt, da der meiste Aufwand den Bade- und Campingplatz sowie das Zollmuseum betreffen und somit leicht zu genehmigen ist.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, den Tourismusverband mit den Arbeitsleistungen der Buchhalterin sowie dem damit verbundenen Sachaufwand zu subventionieren, da die Gemeinde hierbei nur finanzielle Vorteile hat.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 18: Kostenersatz für die Herstellung von Privatkopien

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß in der Schule für die Herstellung von Privatkopien kein Ersatz eingefordert wird, im Gemeindeamt lediglich ein nicht kostendeckender Betrag von S 1,--.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den betreffenden Punkt der Prüfungsfeststellungen des Landeskrolldienstes.

Der Vorsitzende schlägt hier vor, für die Herstellung von Privatkopien einen Ersatz von S 2,-- von Privatpersonen zu verlangen. Von den örtlichen Vereinen soll vorerst noch nichts verlangt werden. Es soll jedoch eine Zeit lang (ca. 1 Jahr) aufgeschrieben werden, wieviel es tatsächlich ausmacht. Danach sollte man neuerlich darüber reden.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, für die Herstellung von Privatkopien einen Ersatz von S 2,-- von Privatpersonen zu verlangen. Die Kopien der örtlichen Vereine werden vorerst ca. 1 Jahr lang aufgeschrieben, aber noch nichts verlangt.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 19: Vollzugsbericht des Bürgermeisters über die Gebarungseinschau des Landeskrolldienstes; Kenntnisnahme

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß nun alle Punkte der Prüfungsberichtes des Landeskrolldienstes über die Gebarungseinschau bearbeitet wurden und nun der Vollzugsbericht fertiggestellt wurde.

Anschließend verliest der Vorsitzende den Vollzugsbericht über die Gebarungseinschau des Landeskrolldienstes zur Gänze.

Da die meisten Punkte davon in der heutigen bzw. in den letzten Sitzungen behandelt wurden und dazu keine Anfragen oder Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den soeben vernommenen Vollzugsbericht über die Gebarungseinschau des Landeskrolldienstes zur Kenntnis zu nehmen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 20: Erlassung einer Getränkesteuerordnung

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß aufgrund der Gesetzesänderungen im Gemeinde-Getränkesteuergesetz und im Finanzausgleichsgesetz und in Betracht auf die vielen Anträge auf Rückzahlung der Getränkesteuer sowie der „Null-Erklärungen“ es sinnvoll wäre, eine Getränkesteuerordnung zu erlassen.

Der Schriftführer erklärt, daß bei der letzten Amtsleitertagung vereinbart wurde, daß die Bezirkshauptmannschaft mit dem Stadtamt Braunau am Inn ein diesbezügliches Muster ausarbeitet und verschickt, welche von allen Gemeinden beschlossen werden soll, damit wenigstens im Bezirk Braunau eine einheitliche Regelung da ist.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Entwurf der Getränkesteuerordnung wie folgt:

GETRÄNKESTEUERORDNUNG DER GEMEINDE PERWANG A. G.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 23.04.1998, Tagesordnungspunkt 20, in Verbindung mit dem OÖ. Gemeinde-Getränkesteuergesetz, LGBl. Nr. 15/1950, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LBGl. Nr. 4/1998, und mit § 15 Abs. 3 Ziff. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/1997, wird verordnet:

ARTIKEL I

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Veräußerung von Getränken - mit Ausnahme von Milch - sowie von Speiseeis im Gemeinde-gebiet von Perwang a. G. an Letztverbraucher unterliegt einer Getränkesteuer nach Maßgabe dieser Ordnung.

Unter Getränke sind zum Genuss bzw. Trinken bestimmte Flüssigkeiten - mit Ausnahme von Milch - einschließlich flüssiger Grundstoffe zur Herstellung solcher Flüssigkeiten zu verstehen; soweit nachfolgend (§§ 2 bis 8) allgemein von Getränken die Rede ist, wird darunter auch Speiseeis verstanden.

§ 2

Gegenstand der Steuer

- (1) Abgabepflichtig ist die Veräußerung von Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte und von Getränken, mit Ausnahme von Milch, jeweils einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs an Letztverbraucher, soweit die Veräußerung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt. Veräußerungen an Letztverbraucher sind entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1997 (im folgenden kurz: Umsatzsteuergesetz 1994). Die Veräußerung gemäß § 1 und § 2 der Getränkesteuerordnung umfasst somit auch die Abgabe von Speiseeis und von Getränken zur unmittelbaren Konsumation (Restaurantsumsätze).
- (2) Insbesondere unterliegt der Gemeindegetränkesteuer die Veräußerung von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Schaumwein, schaumweinähnlichen Getränken, Most, Trinkbranntwein, Bier, Mineralwasser, künstlich bereiteten Getränken sowie von Kakao, Kaffee und Tee in trinkfertigem Zustand, weiters von anderen Auszügen aus pflanzlichen Stoffen (Extrakten, Fruchtsäften), von Eiskaffee, Eisschokolade und Speiseeis (als Speiseeis gelten auch Eislutscher, Eiscreme und Fruchteis)

- a) in Gast- und Schankwirtschaften, in Heimen jeglicher Art, in Kommunikationszentren (wie Klubs etc.), Konditoreien, Kaffeehäusern, Weinlokalen, Delikatessen- und Gemischtwarenhandlungen, in sonstigen Stätten, unabhängig von deren Öffentlichkeits- und Gewerbecharakter, wo derartige Getränke zur Konsumation an Ort und Stelle oder über die Gasse veräußert werden und
 - b) in sonstigen Handelsgeschäften und Abgabestellen, in denen die Veräußerung erfolgt;
- (3) Für die Veräußerung gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der vorliegenden Verordnung gilt § 3 Abs. 1, 7 und 8 sowie § 3a Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1994.
- (4) Mineralwässer (Heilwässer), welche ausschließlich Heilzwecken dienen und aufgrund ärztlicher Anordnung veräußert werden, gelten nicht als Getränke im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung.
- (5) Die Nichtbesteuerung einzelner Getränke, die nach dieser Verordnung steuerpflichtig sind, ist unzulässig.

§ 3 Befreiung

- (1) Von der Gemeindegetränkesteuer sind die Steuerpflichtigen (Steuerschuldner im Sinne des § 5) befreit,
- a) wenn die Getränke in Krankenanstalten, Sanatorien, gemeinnützigen Wohlfahrtsanstalten (wie Pflegeheime oder Behindertenheime) und Altersheimen im Rahmen der allgemeinen Verpflegung oder aufgrund ärztlicher Anordnung an Patienten bzw. Pfleglinge veräußert werden,
 - b) wenn die Getränke in Schulen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen einer ihrer Fürsorgeaktionen an Schulkinder veräußert werden,
 - c) wenn Speiseeis im Rahmen eines Menüs als Dessert verabreicht wird,
 - d) wenn Getränke im Rahmen einer üblichen Personalverpflegung gegen Entgelt abgegeben werden, sofern das Entgelt den Einkaufspreis (inkl. Mehrwertsteuer und Administrationskosten) samt einem 20%igen Aufschlag nicht übersteigt,
 - e) bei Abgabe von Wein für Zwecke des Gottesdienstes.
- (2) Ausgenommen von der Besteuerung (§ 2 Abs. 1) sind
- a) Lieferungen im Sinne des § 10 Abs. 3 Ziff. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, wenn die Verschaffung der Verfügungsmacht am Ort der Produktion erfolgt und wenn keine Beförderung und keine Versendung vorliegt (Abhof-Verkauf);
 - b) Veräußerungen von Speiseeis und von Getränken im Rahmen einer sonstigen Leistung (Restaurationsumsätze) in Verkehrsmitteln an die Fahrgäste oder das Personal, soweit nicht die vom Verkehrsmittel zurückgelegte Strecke überwiegend im Gebiet von Perwang a.G. liegt.
- (3) Ausgenommen von der Besteuerung (§ 2 Abs. 1) sind ferner
- a) Früchtespezialitäten, bei denen der Fruchtanteil den Speiseanteil mengen- und wertmäßig überwiegt;
 - b) Speisen, die durch die Verarbeitung von Speiseeis mit anderen Lebensmitteln entstehen, sofern der Anteil der anderen Lebensmittel den Speiseeisanteil mengen- und wertmäßig überwiegt, wie z. B. bei Eispalatschinken udg.

§ 4

Ausmaß und Berechnung der Steuer

- (1) Die Gemeinde-Getränksteuer beträgt 10 % des Entgelts bei Speiseeis und alkoholischen Getränken sowie 5 % des Entgelts bei alkoholfreien Getränken. Alkoholfreie Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 0,5 Volumenprozent oder weniger. Das Entgelt ist nach § 4 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu bemessen. Zum Entgelt gehören nicht die Umsatzsteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken, das Bedienungsgeld und die Gemeinde-Getränksteuer.
- (2) Als steuerpflichtiges Entgelt gilt das dem Letztverbraucher in Rechnung gestellte Entgelt einschließlich des Wertes der mitverkauften Verpackung und Trinkhalme sowie der üblichen Beigaben, die herkömmlicherweise im Preis für das Getränk mitenthalten sind (z.B. Zucker und Milch im Kaffee, Zitrone im Tee usw.).
- (3) Ist der Preis eines Getränkes in einem Speisen(Menü-)preis und dergleichen eingerechnet, ist als Bemessungsgrundlage nur jenes Entgelt heranzuziehen, das anteilmäßig auf das Getränk entfällt.
- (4) Bei Gast- und Schankgewerbebetrieben können für Schwund und Eigenverbrauch insgesamt 3% und bei allen anderen Betrieben insgesamt 1 % von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden, sofern der Steuerschuldner keinen höheren Schwund oder Eigenverbrauch glaubhaft macht und die Bemessungsgrundlage aufgrund einer Vereinbarung nach Abs. 6 unter Heranziehung des Wareneinkaufs (Einkaufsbesteuerung) ermittelt wird.
- (5) Für Frühstücksgetränke ist die Getränksteuer in Form einer Getränksteuerpauschale pro Nächtigung zu entrichten; sie beträgt bei Ein- und Zwei-Stern-Betrieben sowie Privatzimmervermietung und nicht-klassifizierten Betrieben 80 Groschen, bei Drei-Stern-Betrieben S 1,30 und bei Vier- und Fünf-Stern-Betrieben S 1,80. Frühstücksgetränke im Sinne dieser Verordnung sind Kaffee, Tee und sonstige alkoholfreie Getränke sowie bei Vier- und Fünf-Stern-Betrieben auch alkoholische Getränke, die zusammen mit anderen Waren als Frühstück im Zuge einer Beherbergung veräußert und nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Getränksteuerpauschale vermindert oder erhöht sich in jenem Ausmaß, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex (Basis: Dezember 1997 = 100) oder der an seine Stelle tretende Index um 10 % verändert; Die Pauschalbeträge sind jeweils auf den nächsten vollen 10-Groschen-Betrag kaufmännisch auf- oder abzurunden. Die Indexanpassung wird mit dem Monatsersten wirksam, der auf die Verlautbarung der veränderten Pauschalbeträge durch die Landesregierung in der Amtlichen Linzer Zeitung folgt.
- (6) Der Bürgermeister der Gemeinde Perwang a.G. kann mit dem Steuerpflichtigen (Steuerschuldner) Vereinbarungen über die zu entrichtende Getränksteuer, z.B. bezüglich der Berechnung, der Fälligkeit, der Einhebung, der Pauschalierung treffen, soweit sie das Verfahren der Einhebung vereinfachen und die Höhe der Steuer beim Steuerschuldner nicht wesentlich verändern. Vereinbarungen, welche das steuerliche Ergebnis wesentlich verändern, sind unzulässig. Wesentliche Veränderungen sind solche, welche das steuerliche Ergebnis um 10 v.H. und darüber unter- oder überschreiten würden.

§ 5 Steuerschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gemeinde-Getränkesteuer ist verpflichtet, wer Getränke veräußert.
- (2) Wer Getränke veräußern will, hat dies binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Getränkesteuerordnung oder binnen einer Woche nach Aufnahme des Betriebes dem Bürgermeister der Gemeinde Perwang a.G. anzuzeigen.

§ 6 Entstehen der Steuerschuld, Vorauszahlung

- (1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der Veräußerung der Getränke gegenüber der Gemeinde, in der die Veräußerung gemäß § 3 Abs. 7 und 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994 ausgeführt wird.
- (2) Der Steuerschuldner hat für die Getränke, für die im Laufe eines Kalendermonates die Steuerschuld entstanden ist, eine pauschale Vorauszahlung bis zum 15. des übernächsten Kalendermonates ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt Perwang a.G. zu entrichten (Fälligkeit). Steuerschuldner, für die nachweislich das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer gemäß § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1994 ist, können pauschalisierte Vorauszahlungen vierteljährlich entrichten, und zwar zum 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar.
- (3) Berechnungsgrundlage für die im laufenden Veranlagungszeitraum zu entrichtenden pauschalen Vorauszahlungen gemäß Abs. 2 bildet die um 4 % erhöhte, für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1) ermittelte Getränkesteuer; zu den im Abs. 2 erster Satz angegebenen Terminen ist jeweils ein Zwölftel dieser Pauschalierungsgrundlage zu leisten. Steuerschuldner, die eine vierteljährliche Vorauszahlung gemäß Abs. 2 zweiter Satz entrichten, haben zu den jeweiligen Terminen ein Viertel der Pauschalierungsgrundlage zu leisten.
- (4) Steuerschuldnern, die die Zahlungsfrist wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Steuer als gefährdet erscheinen lassen, kann der Bürgermeister der Gemeinde Perwang a.G. statt der im Abs. 2 vorgeschriebenen Zahlungsfrist eine kürzere, äußerstenfalls eine tägliche Zahlungsfrist oder die Höhe des zu entrichtenden Pauschalbetrages vorschreiben. Die Berechnungsgrundlage für diesen Pauschalbetrag bildet das Zwölftel der um 4 % erhöhten, für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum ermittelten Getränkesteuer dieses Steuerschuldners oder der Getränkesteuer, die in ähnlichen Betrieben üblicherweise abgeführt wird.

§ 7 Steuererklärung; Veranlagungszeitraum

- (1) Die Getränkesteuer wird aufgrund einer Getränkesteuererklärung berechnet, die vom Steuerpflichtigen innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Veranlagungszeitraumes beim zuständigen Gemeindeamt Perwang a.G. einzureichen ist. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr; für Steuerschuldner, die nach § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 21/1995 ihre Umsatzsteuer nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, gilt das Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum.

- (2) Wird die steuerpflichtige Tätigkeit während des Veranlagungszeitraumes beendet, hat der Steuerschuldner dies dem Gemeindeamt Perwang a.G. binnen 14 Tagen anzuzeigen und bis zum 15. des übernächsten Kalendermonats eine Steuererklärung über den bisherigen Teil des Veranlagungszeitraumes einzureichen. Gleiches gilt, wenn innerhalb des Veranlagungszeitraumes über einen Steuerpflichtigen die Insolvenz eröffnet wird, eine Änderung der Unternehmensbezeichnung oder der Unternehmensrechtsform, eine Unternehmensübertragung oder eine Unternehmensnachfolge stattfindet.
- (3) Weicht der in der Steuererklärung enthaltene Gesamtbetrag von der Summe der für den Veranlagungszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 geleisteten Steuerbeträge ab, so sind
1. Rückstände spätestens mit der Einreichung der Steuererklärung zu entrichten oder
 2. Mehrleistungen entweder mit den folgenden Steuerleistungen zu verrechnen oder auf Antrag zu erstatten.
- (4) Für Steuerpflichtige, bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Steuer oder die Vorlage der Steuererklärung als gefährdet erscheinen lassen, kann der Bürgermeister der Gemeinde Perwang a.G. die Abgabe einer Getränkesteuererklärung für Teile des Veranlagungszeitraumes vorschreiben.

§ 8 **Nachweispflicht**

- (1) Der Steuerpflichtige hat die zu einer sicheren und gerechten Bemessung der Steuer erforderlichen Nachweise über die veräußerten steuerpflichtigen Getränke zu führen. Der Bürgermeister der Gemeinde Perwang a.G. kann die Form der Nachweise ganz allgemein, für bestimmte Gruppen von Betrieben oder für einzelne Betriebe vorschreiben oder die Benützung amtlich aufgelegter, gegen Ersatz der Unkosten von ihm zu beziehender Vordrucke verlangen.
- (2) Der Steuerpflichtige hat mindestens einmal jährlich während des ersten Kalendervierteljahres, jedenfalls aber bei einer allfälligen Preisänderung, der Abgabenbehörde einen Nachweis über die Preise der von ihm veräußerten Getränke zu erbringen.

ARTIKEL II

- (1) Art. I § 1 erster Satz, § 2 Abs. 1 und Abs. 3, § 3 Abs. 2 treten rückwirkend mit 1.1.1997 in Kraft. Art. I § 3 Abs. 1 lit c und lit d, Abs. 3, § 4 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 sowie § 6 treten mit Ablauf des 11.2.1998 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten mit 1.6.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.12.1990 außer Kraft.
- (2) Die entgeltliche Lieferung gemäß § 2 der Getränkesteuerordnung der Gemeinde Perwang a.G. in der Fassung des OÖ. Gemeinde-Getränkesteuergesetzes, LGBl. Nr. 15/1950, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 89/93 und 5/96 - umfaßt (siehe Art. II Abs. 3 der Gemeinde-Getränkesteuergesetz-Novelle 1998, LGBl. Nr. 4/1998) auch die Abgabe von Speiseeis und von Getränken zur unmittelbaren Konsumation (Restaurationsumsätze).

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellte der Vorsitzende den Antrag, die soeben vernommenen Getränkesteuerordnung zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 21: Ankauf eines Rasentraktors für den Bade- und Campingplatz; Vergabe

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß es dringend notwendig ist, für den Bade- und Campingplatz einen Rasentraktor anzukaufen, welcher allerdings auch für alle übrigen Rasenflächen der Gemeinde benützt werden sollte.

Der Vorsitzende erklärt weiters, daß er einige Angebote eingeholt hat, von denen man sich ein paar anschauen sollte, bevor man ein solches Gerät ankauft.

Der Vorsitzende schlägt vor, folgende 3 Geräte in die engere Auswahl zu nehmen und anzuschauen.

John Deere	20 PS	S 293.000,-- (neu)
Rasant	28 PS	S 208.000,-- (gebraucht)
Iseki	20 PS	S 283.000,-- (neu)

Diese Angebote sind inkl. Kabine mit Heizung, Mähwerk, Absaugung und Schneeschild.

Die Gemeinderäte nehmen in die vorliegenden Unterlagen Einsicht.

Der Vorsitzende erklärt weiters, daß er bei der nächsten Linz-Fahrt schauen wird ob er nicht noch zusätzliche Geldmittel locker machen kann.

Der Kauf eines solchen Gerätes soll erst in einer der nächsten Sitzungen beschlossen werden, wenn die Finanzierung gesichert und die Modelle vorgeführt worden sind.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, einen Grundsatzbeschuß zu fassen, einen Rasentraktor anzukaufen und die zuvor gehörte Vorgangsweise einzuhalten.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 22: Allfälliges

Der Vorsitzende erklärt, daß die Campingordnung betreffend Hunde nicht mehr auf dem neuesten Stand sei und bei der nächsten GR-Sitzung abgeändert gehört.

.....

Der Vorsitzende erläutert das von ihm aufgestellte Programm für die Ehrenbürgerfeier am 9.5.1998. Hierbei wird ausgemacht, daß von den Vereinen keine Geschenke an Alt-BGM Renzl überreicht werden.

Der Vorsitzende erklärt, daß noch immer kein Kommando für die Freiwillige Feuerwehr gefunden wurde. Ihm bleibt jedoch nichts anderes mehr übrig, als die Wahl auszuschreiben.

Der Vorsitzende erklärt, daß die Finanzierung der Heizung für die FF-Erweiterung nicht gesichert ist, da diese vom Architekten nicht vorgesehen war. Zur Zeit ist ein Angebot da, welches sich ca. auf S 120.000,- beläuft. Für die Warmwasserbereitung kämen zusätzlich ca. S 20.000,- dazu.

Der Vorsitzende erklärt, daß beim Bade- und Campingplatz die Steuerungsanlage repariert wurde und die Induktionsschleifen eingelegt wurden, sodaß die Chipkartensteuerung installiert werden kann.

Der Vorsitzende erklärt, daß mit dem Volleyballplatz in ca. 14 Tagen begonnen werden soll.

Der Vorsitzende erklärt, daß die Kinderspielgeräte zur Gänze durch die Firmen finanziert sind. Lediglich die Schutzmatte sind von der Gemeinde zu bezahlen. Aufgestellt werden diese Geräte am 2. Mai 1998. Es werden die Gemeinderäte ersucht, hierbei mit Hand anzulegen.

Vize-BGM Kreuzeder Johann erklärt, daß die Siedlungsstraße in Oberöd beim Pesendorfer geschottert gehört, da schon sehr große Löcher drin sind.

Auf Anfrage von Vize-BGM Kreuzeder erklärt der Vorsitzende, daß er morgen auf die BH fährt und mit Mag. Bauchinger einen Termin bezüglich der Schulsprengelaufteilung (betr. Heming) hat.

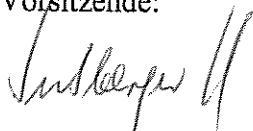
GR Stockhammer Johann erklärt, daß die Rudersberger Bauern an ihn herangetreten sind, auf ihren Privatstraßen ein Reitverbot aufzustellen. Dazu erklärt der Vorsitzende, daß Privatstraßen der Gemeinde nichts angehen. Weiters sei er der Meinung, daß man nicht alles verbieten sollte. Mit diesem Thema sollte sich der Bau- bzw. Planungsausschuß befassen.

GR Kreuzeder Stefan fragt an, was eigentlich beim Bezirksgericht bezüglich der Auflassung des öffentlichen Wassergutes beim Latraner herausgekommen ist. Vize-BGM Kreuzeder Johann erklärt, daß er mit Sekretär Stabauer beim Gericht war und dieses öffentliche Gut nun aufgelassen wurde, da hier schon lange kein Wasser mehr rinnt.

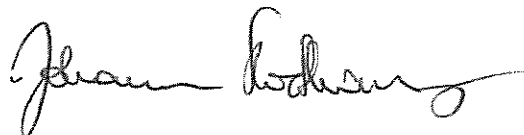
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende um 23,30 Uhr die Sitzung.

Gegen die, während dieser Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift vom 05.03.1998 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende:



Zwei Gemeinderatsmitglieder:

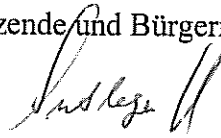


Der Schriftführer:



Der Vorsitzende bekundet hiemit, daß gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung am 08.06.1998 keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Vorsitzende und Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ludwig H.', written in a cursive style.